


hsa | Rechtsanwälte

Aktuelle Urteile und Rechtsprechung im Abfallrecht/Stoffrecht mit Bezug zum Störfallrecht bzw. zu Anlagen zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen

7. Kolloquium Anlagensicherheit/Störfallvorsorge

28.11.2024, Dresden

Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke

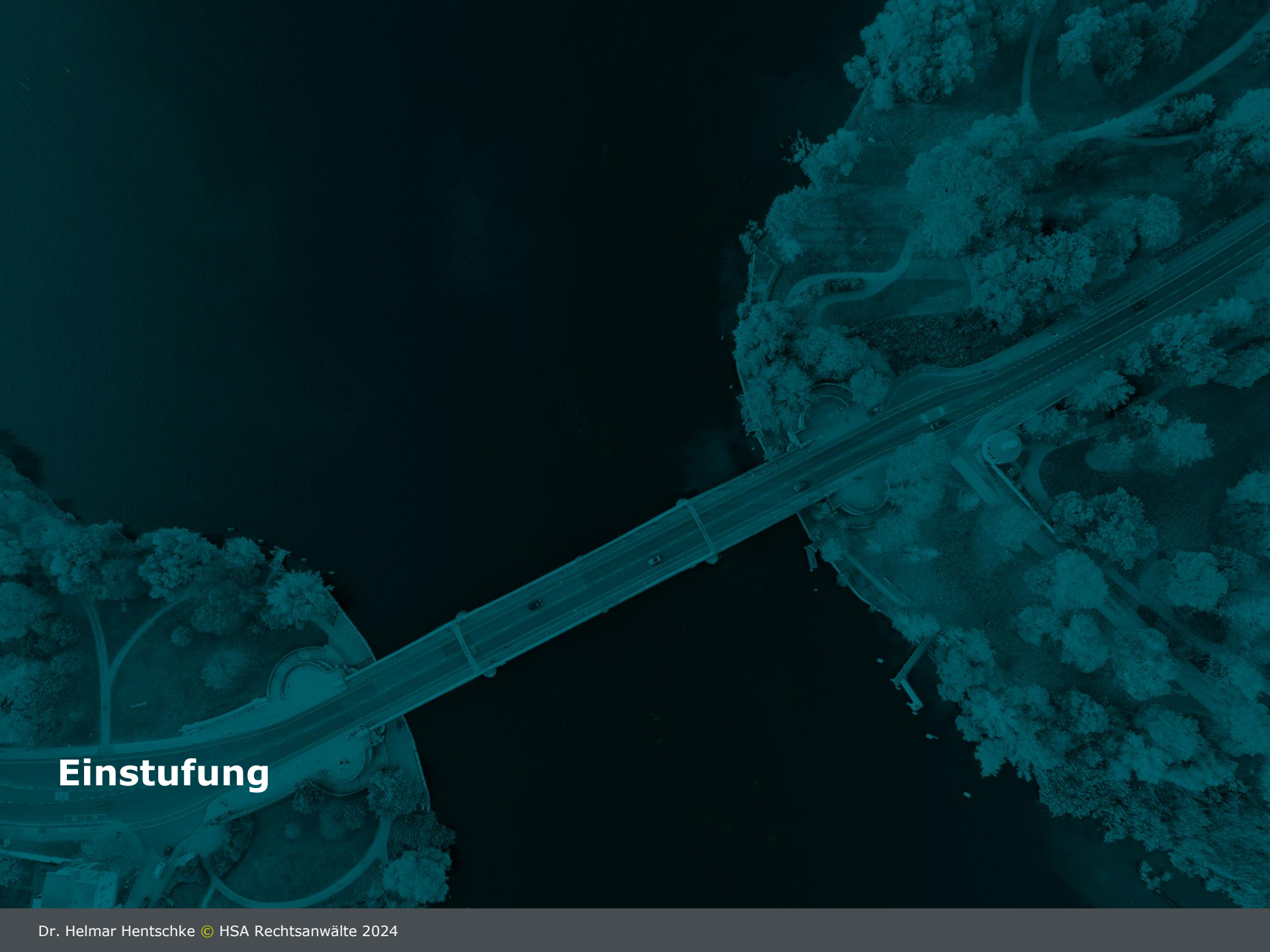
An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows multiple lanes of traffic, a roundabout, and surrounding greenery. The text is positioned in the lower-left quadrant of the image.

BImSchV – Prüfung und verfahrensrechtliche Konsequenzen

OVG Lüneburg, Urt. v. 24.10.2019 – 12 KS 127/17



Die nach einer Rechtsänderung gegenüber entsprechenden Festschreibungen in einem Vorbescheid verschärfte Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in einer Teilgenehmigung macht eine vorherige erneute Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.



Einstufung



- Bei einem Abfallgemisch ist für die Beurteilung, ob Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung vorliegen, im Regelfall auf das Abfallgemisch als Ganzes und nicht auf den sortenreinen Einzelabfall abzustellen
- Auch bei einem Abfallgemisch ist für die Beurteilung, ob Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung vorliegen, ausnahmsweise auf den Einzelabfall abzustellen, wenn es unter Verstoß gegen abfallrechtliche gesetzliche Bestimmungen nachträglich, d. h. nach Anfall der Einzelabfälle, unter Verstoß gegen die Grundpflicht des Erzeugers oder Besitzers zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung entstanden ist und das Vermischen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung unzulässig gewesen ist



- Stoffe oder Gegenstände verlieren ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können. Das ist unter anderem der Fall, wenn die einschlägigen Anforderungen der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt- und Umweltrechts nicht mehr erfüllt werden
- Ein neuer Verwendungszweck tritt nur dann unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung, wenn ein einheitlicher, nie unterbrochener Wille des Besitzers vorliegt, wie mit dem Stoff oder Gegenstand verfahren werden soll. Daher ist selbst eine vorübergehende Lagerung nur dann unschädlich, wenn schon zu deren Beginn nach außen erkennbar ein neuer Verwendungszweck feststeht.

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several cars visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees on the banks and a winding road on the right side. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

Begriff der Lagerung



OVG Lüneburg, Ur. v. 18.03.2021 - 7 KS 40/18

Gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV gilt diese nicht für Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, die in Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1 der RL 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 („Seveso-III-Richtlinie“) genannt sind, es sei denn, es handelt sich um eine in Art. 2 Abs. 2 UAbs. 2 der RL 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit. Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c) der RL 2012/18/EU nimmt aus ihrem Anwendungsbereich unter anderem die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße oder der Schiene außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Verschiebebahnhöfen heraus. Eine solche zeitlich begrenzte Zwischenlagerung außerhalb eines der RL 2012/18/EU unterfallenden Betriebes liegt bei Zugrundelegung des Betriebsprogramms der Beigeladenen (Anlage 19.1.1 BA001 IV) vor.



Dem Betriebsprogramm lässt sich entnehmen, dass eine Zwischenlagerung im Schiene-Straße-Umschlag nur dann stattfindet, wenn ein LKW eine Ladungseinheit anliefert, der für den Weitertransport vorgesehene Zug aber noch nicht eingetroffen ist, oder der Weitertransport einer von einem Zug abgeladenen Ladungseinheit mittels eines noch nicht eingetroffenen LKW stattfinden soll.



Eine kurzzeitiges unterbrechen eines Transports zum Umladen von Abfällen ist nicht als Lagerung einzustufen

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

Abstandsbetrachtung



Dass ein öffentlich genutztes Gebäude (hier: Schnellrestaurant) bereits vor seiner brandbedingten Zerstörung den angemessenen Sicherheitsabstand nach Art. 13 Abs. 2 a) RL 2012/18/EU (Seveso-III-RL) (juris: EURL 18/2012) zu einem Störfallbetrieb unterschritten hatte, stellt mit Blick auf die Zielvorgaben der Richtlinie auch unter Bestandsschutzgesichtspunkten keinen Umstand dar, der im Rahmen der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO vorzunehmenden nachvollziehenden Abwägung eine Neuerrichtung des Gebäudes auf demselben Grundstück unter ausnahmsweiser Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands zu rechtfertigen vermag.

OVG Koblenz, Beschl. v. 19.04.2021 – 8 B 11636/20



- Eine Verletzung des in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) enthaltenen Rücksichtnahme-gebots wegen des mit einem Gefahrstofflager verbundenen Störfallrisikos ist – vorbehaltlich abweichender Anhaltspunkte – dann hinreichend sicher auszuschließen, wenn ein Wohnhausgrundstück jenseits des nach dem Störfallrecht gebotenen Achtungsabstands liegt (hier: höchstens 1.450 m).
- Auch Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (juris: UmwAÜbk) i.V.m. Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta (juris: EUGrdRCh) vermittelt einem Nachbarn keinen subjektiven Anspruch auf Beachtung jedweder objektiv-rechtlichen Vorschrift des Umweltrechts.

OVG Saarlouis, Beschl. v. 22.12.2022 - 2 B 197/22



- Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG entspricht der ersten Stufe der Zwei-Stufen-Prüfung, die vom Bundesverwaltungsgericht zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des Art. 13 Abs. 2 RL 2012/18 (juris: RL2012/18/EUUmsG MV) entwickelt wurde und kann daher als Grundvorgabe für das materielle Abstandsgebot Verwendung finden.
- Demzufolge geht es beim angemessenen Sicherheitsabstand um den Abstand zwischen einem Betriebsbereich und einem benachbarten Schutzobjekt, der dazu beiträgt, die Auswirkungen möglicher schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 RL 2012/18 (juris: RL2012/18/EUUmsG MV) auf benachbarte Schutzobjekte zu begrenzen.

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several cars visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees and some circular structures, possibly part of a park or industrial site. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

Gefahrstoffrecht



Einer abfallrechtlichen Verwertung asbesthaltiger Baustoffbruchstücke steht das uneingeschränkte Verbot, Asbestfasern in den Verkehr zu bringen, gemäß § 16 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (juris: EGV 1907/2006) und Eintrag 6 Nr. 1 Satz 1 des Anhangs XVII der VO (EG) 1907/2006 (juris: EGV 1907/2006) entgegen.

**VG Trier, Urt. v. 16.10.2023 – 9 K 207/23.TR
(nachfolgend OVG Koblenz, Beschl. v. 06.06.2024 – 1 A
11082/23.OVG)**



- Solange und soweit keine anderweitige Einstufung durch deutsche Behörden erfolgt, ist eine in Italien erfolgte Einstufung eines Abfalls als gefährlicher Abfall für die Behandlung des Abfalls in Deutschland maßgeblich.
- Eine Substitutionsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 3 GefStoffV (juris: GefStoffV 2010) i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 GesBergV hat anhand der einschlägigen Regeln des Stands der Technik zu erfolgen.
- Gesundheitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit asbesthaltigem Material sind auch dann zu ergreifen, wenn der Massegehalt an Asbest 0,1 Prozent unterschreitet.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

Sicherheitsleistung

VG Cottbus, Beschl. v. 17.11.2022 – 5 L 155/22



- Ermessenfehler bei der Festlegung der Höhe einer Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen haben die Rechtswidrigkeit der nachträglichen Anordnung in ihrer Gesamtheit zur Folge.
- Soweit in Entsorgungspreislisten für einzelne Abfallkategorien weitere Differenzierungen nach der Materialbeschaffenheit getroffen werden, trifft die Behörde bei der Anwendung der Entsorgungspreisliste im Rahmen des behördlichen Ermessens die Pflicht diese Differenzierung nachvollziehbar zu begründen sowie entsprechend anzuwenden.

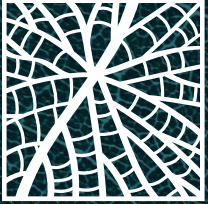
An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane road curving and intersecting with another road. There are several cars visible on the road. The surrounding area is filled with trees and some structures.

Bauplanungsrecht

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.04.2022 – OVG 11 A 18/20



- § 38 Satz 1 2. Halbsatz BauGB betrifft nur öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage und nicht auch nicht öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungs- sowie alle Abfallbehandlungs-, -lagerungs- bzw. -verwertungsanlagen
- eine Anlage mit einem Durchsatz von bis zu 200 t/d nicht gefährlicher Abfälle und 9,9 t/d gefährlicher Abfälle, einer Jahresdurchsatzmenge von 41.175 t, bei der der Anteil an Bauschutt (21.500 t) und an Baumischabfällen (8.000 t) beinahe 75 % beträgt und bei der mit einer Staubentwicklung zu rechnen ist, die sie erheblich von anderen, in einem Gewerbegebiet zulässigen Gewerben unterscheidet, ist deren Störpotential grundsätzlich nicht gewerbegebietsverträglich



hsa | Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de